III. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 24. November 1936.

Für die Aufsichtskommission
der Witwen- und Waisenstiftung für die
reformierten Pfarrer und die Lehrer an
höhern Unterrichtsanstalten
des Kantons Zürich,

Der Präsident: Der Aktuar:
Dr. K. Hafner. Dr. A. Mantel.

Kirchenrat und Erziehungsrat haben vorstehender Abänderung zugestimmt.

Zürich, den 21./22. Dezember 1936.

Namens des Kirchenrates,
Der Präsident: Der Sekretär:
J. R. Hauri, Pfr. W. Staub, Pfr.

Namens des Erziehungsrates,
Der Direktor des Erziehungswesens:
Dr. K. Hafner.
Der Sekretär:
Dr. A. Mantel.

Vorstehender Abänderung wird die Genehmigung erteilt.

Zürich, den 24. Dezember 1936.

Im Namen des Regierungsrates,
Der Präsident: Der Staatsschreiber:
Maurer. Dr. Aeppli.

Beschluß des Regierungsrates

über die

Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen.

(Vom 14. Januar 1937.)

Der Regierungsrat,
auf Antrag der Direktion der Polizei und in Ausführung

von § 18 des kantonalen Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern vom 18. Februar 1923,

beschließt:

I. Die in § 5 des Gesetzes und in § 69 der Verordnung über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern von 1923 festgesetzte Verkehrsgebühr für Motorfahrzeuge und Anhängewagen wird für die Monate berechnet, in denen das Fahrzeug in Verkehr steht. Angebrochene Monate werden als volle Monate gezählt. Vorbehalten bleibt die Bestimmung von Art. 71, Ziffer 6, des Bundesgesetzes über den Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr vom 15. März 1932.

II. Die Bezahlung der Gebühr erfolgt für das ganze Jahr oder für einzelne volle, beziehungsweise angebrochene Kalenderquartale.

Bei der Bezahlung der Gebühr in vierteljährlichen Raten wird für die zweite und jede folgende Rate ein Zuschlag von 5 % erhoben, mindestens aber Fr. 1.—.

III. Wird die Gebühr nicht bis zum ersten Tag des Kalenderquartals bezahlt, so darf das Fahrzeug nicht mehr benützt werden; die Kontrollschilder sind bis spätestens an diesem Tage bei der Motorfahrzeugkontrolle abzugeben.

Für das erste Kalenderquartal muß die Gebühr bis am 31. Januar bezahlt werden. Wird die Erneuerung des Fahrzeugausweises für das neue Jahr nicht begehrt, so sind die Kontrollschilder bis am 5. Januar abzugeben.

IV. Bei verspäteter Entrichtung der Gebühr werden folgende Zuschläge erhoben:

Bis zum siebenten des neuen Monats:

Bei Fahrzeugen mit einer jährlichen Gebühr von mindestens Fr. 150.—	Fr. 5.—
bei Fahrzeugen mit einer jährlichen Gebühr unter Fr. 150.—	Fr. 2.—

nach dem siebenten des neuen Monats:

Bei Fahrzeugen mit einer jährlichen Gebühr von mindestens Fr. 150.—	Fr. 10.—
bei Fahrzeugen mit einer jährlichen Gebühr unter Fr. 150.—	Fr. 4.—

Werden die Kontrollschilder nicht oder nicht rechtzeitig abgegeben, so wird die Gebühr bis Ende des Monats erhoben, in dem die Kontrollschilder abgegeben oder konfisziert werden. Die polizeiliche Bestrafung bleibt vorbehalten.

V. Wird ein Fahrzeug aus dem Verkehr zurückgezogen und werden die Kontrollschilder zurückgegeben, so wird die Gebühr für die folgenden Monate zurückerstattet.

Wird im gleichen Monat, in dem ein Fahrzeug aus dem Verkehr zurückgezogen wird, vom Halter ein anderes Fahrzeug gleicher Art in Verkehr gebracht, so ist für diesen Monat die Gebühr nur für das Fahrzeug mit der größeren Motorstärke zu entrichten.

Bei Verstellung des Fahrzeuges in einen andern Kanton erfolgt die Rückerstattung der Gebühr erst vom nächsten Quartal an.

VI. Die jährliche Verkehrsgebühr beträgt:

a) Für ein Versuchsschild gemäß Art. 26 und 27 der eidgenössischen Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz
   für Motorwagen . . . . . Fr. 150.—
   für Motorräder . . . . . „ 40.—
b) Für Einachser-Anhänger an Personenwagen (Reisegepäck-Anhänger etc.) . . . . . „ 60.—
c) Für kleine Einachser-Anhänger an Motorlastwagen (Eisprotzen etc.) . . . . . „ 60.—
d) Für die Tagesbewilligung:
   1. Für Motorlastwagen und Industrietraktoren, pro Tag . . . . . „ 10.—
   2. für die übrigen Motorwagen, pro Tag . „ 8.—
   3. für Motorräder, pro Tag . . . . . „ 3.—
   4. für Motorräder mit Seitenwagen, pro Tag „ 5.—
   5. für Anhänger, pro Tag . . . . . „ 5.—
e) Für Landwirtschaftstraktoren und andere motorisierte Arbeitsmaschinen, die ausschließlich für landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden:
   1. Für Fahrten in unbeschränktem Rayon Fr. 100.—
   2. für Fahrten in der Wohn- und Nachbargemeinde und auf die nächste Bahnstation

bis 10 PS. . . . . Fr. 20.—
über 10 PS. . . . . „ 40.—

f) Bei Verwendung des Landwirtschaftstraktors für anderweitige, entgeltliche Fahrten ist bei der Motorfahrzeugkontrolle eine besondere Bewilligung einzuholen. Diese Bewilligung wird nur für bestimmte Fahrten in der Wohn- und Nachbargemeinde oder solche auf die nächste Bahnstation erteilt, wenn es sich um eine beschränkte Verwendung für den Transport landwirtschaftlicher oder ähnlicher Erzeugnisse handelt. Für diese Verwendung wird je nach Stärke des Traktors und Umfang der Verwendung ein besonderer Zuschlag zur Gebühr des Traktors bis höchstens Fr. 150.— erhoben.

Für einzelne, anderweitige Fahrten erteilt die Motorfahrzeugkontrolle Tagesbewilligungen; die Gebühr beträgt:

1. Für Fahrten in unbeschränktem Rayon, pro Tag . . . . . Fr. 5.—
2. für Fahrten in der Wohn- und Nachbargemeinde oder auf die nächste Bahnstation, pro Tag . . . . . „ 3.—

Für solche Fahrten ist eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

g) In der Landwirtschaft verwendete zweirädrige Motor-Arbeitsmaschinen, die von einer zu Fuß gehenden Person gelenkt werden müssen, sind gebührenfrei, ebenso landwirtschaftliche Anhängewagen.

VII. Wird an Stelle eines in Reparatur befindlichen Fahrzeuges vorübergehend ein anderes Fahrzeug in Verkehr gebracht, so ist das Ersatzfahrzeug gebührenfrei. Für das Ersatzfahrzeug ist eine Verkehrsbewilligung einzuholen und eine Haftpflichtversicherung abzuschließen.

VIII. Verkehrsunternehmen, deren Fahrzeuge fahrplanmäßig für den Postdienst verwendet und zudem von Bund, Kanton oder Gemeinden unterstützt werden, kann die Gebühr für die Kursfahrzeuge ermäßigt oder erlassen werden.

IX. Die Polizeidirektion kann bedürftigen Personen, die als Gebrechliche aus Erwerbsgründen auf die Benützung eines Motorfahrzeuges angewiesen sind, die Gebühr ganz oder teilweise erlassen.

X. Übertretungen dieses Beschlusses werden nach § 15 des kantonalen Gesetzes über den Verkehr mit Motorfahrzeugen und Fahrrädern bestraft.

XI. Dieser Beschluß tritt mit Rückwirkung auf 1. Januar 1937 in Kraft. Der Beschluß des Regierungsrates vom 30. November 1933 über die Verkehrsgebühren für Motorfahrzeuge und Anhängewagen wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

XII. Veröffentlichung im Amtsblatt und in der Gesetzessammlung.

Zürich, den 14. Januar 1937.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident: Maurer.

Der Staatsschreiber: Dr. Aeppli.

Regulativ

betreffend

die für den Fischfang im Zürichsee, Linthkanal und Walensee erlaubten Gerätschaften.

(Vom 25. November 1936.)

I. Zürichsee und Walensee.

§ 1. Im Gebiete des Zürich- und Walensees dürfen, unter Vorbehalt der Gesetze oder Verordnungen der einzelnen Kantone, folgende Gerätschaften zur Verwendung gelangen:

1. Angelrute.
2. Tötzli (höchstens 20 Stück).
3. Schleppapparat (Schleike).
4. Setzangelschnur (Schwebeschnur und Grundschnur).
5. Hegenen.
6. Speisenetz.
7. Reusen (Setzberen).
8. Grundnetz (Blalingnetz, Albelinetz, Rötelnetz, Forellennetz, Brachsmennetz, Egli- und Weißfischnetz).